



### Anfragenbeantwortung

03. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung am 21.10.2019

#### 5.1. Nachtrag zur Anfrage Parkplatznutzung Markt

**Herr Dr. Kugler** erinnert an seine Anfrage aus der letzten Sitzung, zur Parkplatznutzung Markt. Die Antwort der Verwaltung sei für ihn nicht zufriedenstellend. Er bittet um Klärung, welche Rechtsgrundlage hier angewandt werde.

**Frau Herzog-von der Heide** nimmt die Frage auf.

#### Antwort der Bürgermeisterin:

Ihre Frage lautete: „Wo steht, dass Pflasternägel eine zulässige Markierungsart im Sinn der Straßenverkehrsordnung sind?“ Sie bemängelten, dass ihre Aufbringung auf dem Marktplatz für den Verkehrsteilnehmer nicht eindeutig sei wie dies z.B. durch eine durchgezogene Linie in weißer Fahrbahnmarkierung der Fall wäre.

Meine Recherche hat nun folgendes ergeben: Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 5 Satz Straßenverkehrsordnung. In dem „Verkehrszeichen“ behandelnden Paragraphen heißt es:

§ 39

Verkehrszeichen

....

*(5) <sup>1</sup>Auch Markierungen und Radverkehrsführungsmarkierungen sind Verkehrszeichen. <sup>2</sup>Sie sind grundsätzlich weiß. <sup>3</sup>Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. <sup>4</sup>Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreihen, Markierungsleuchtknopfreihen oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. <sup>5</sup>Leuchtknopfreihen gelten nur, wenn sie eingeschaltet sind. <sup>6</sup>Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreihen ersetzt werden. <sup>7</sup>In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Absatz 1d) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein. <sup>8</sup>Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen....*

Freundliche Grüße

Elisabeth Herzog-von der Heide